



Rundschreiben

Ort, Datum: Bern-Wabern, 2. November 2009

Für: - Migrationsbehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone

Nr.: Nr. 5 zu Weisung III / 4.2

Referenz / Aktenzeichen: Nr. 5 zu Weisung III / 4.2

Einjährige Schlussphase des Rückkehrhilfeprogramms Westbalkan für vulnerable Personen und Minderheiten Kosovo (Bosnien und Herzegowina, Republik Serbien und Kosovo)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben Asyl 62.22 vom 10. Januar 2007 wurden Sie über den Start des Rückkehrhilfeprogramms Westbalkan und die Fortsetzung des Engagements im Rahmen der Strategie «Migrationspartnerschaften Schweiz-Westbalkan 2007-2010» informiert. Mit dem Rundschreiben vom 10. Dezember 2007 wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Rückkehrhilfeprogramm Westbalkan bis Ende des Jahres 2009 verlängert wird. Die Interdepartementale Leitungsgruppe Rückkehrhilfe (ILR) entschied nun am 16. September 2009, das Rückkehrhilfeprogramm Westbalkan für vulnerable Personen und Minderheiten Kosovo **bis Ende 2010** um eine **einjährige Schlussphase zu verlängern**.

Für Montenegro besteht das Angebot im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms nicht mehr. Rückkehrende nach Montenegro können individuelle Rückkehrhilfe beantragen.

Bezüglich **Abläufen und Leistungen** ersetzt dieses Rundschreiben das Kreisschreiben Asyl 62.14 vom 1. Juli 2003 (Programm für vulnerable Personen). Grundsätzlich ändern die Zielgruppen, Bedingungen und Leistungen nicht.

Zielgruppe:

- **Vulnerable Personen** aus dem Asylbereich aus Bosnien und Herzegowina, der Republik Serbien und Kosovo. Der Entscheid betreffend Zugehörigkeit zur Gruppe der vulnerablen Personen liegt beim BFM.

Zusammenfassend lassen sich die Kriterien der Zielgruppe der vulnerablen Personen wie folgt festlegen:

Situation in der Schweiz:

- Alleinerziehende
- Traumatisierung
- Schwere medizinische Probleme
- Betagte Personen

Situation im Herkunftsland:

- Fehlendes Beziehungsnetz
- Fehlende Lebensgrundlage
- Fehlender Wohnraum
- Med. Behandlungsmöglichkeiten

- Personen aus dem Asylbereich können am Programm teilnehmen, sofern sie ihren **letzten Wohnsitz im Kosovo hatten und nicht der Ethnie der Albaner, sondern einer ethnischen Minderheit** angehören (u.a. Roma, Ashkali/«Ägypter», Serben, slawische Muslime/Bosniaken, Torbes und Gorani).
- Es gelten die allgemeinen **Ausschlussgründe** gemäss Artikel 64 AsylV 2. Ausschlussgründe, die ein einzelnes Familienmitglied betreffen (z.B. Delinquenz), erstrecken sich nicht ohne weiteres auf die anderen Familienmitglieder.
- Für die Teilnahme am Programm **muss das Asylgesuch in der Schweiz vor dem 6. März 2009** eingereicht worden sein. Mit diesem Datum wurden Serbien und Kosovo vom Bundesrat als «verfolgungssichere Staaten» eingestuft. Für Personen, welche nach diesem Stichdatum eingereist sind, wird die individuelle Rückkehrhilfe angeboten.

Anmeldung:

- Die Anmeldefrist für die Teilnahme am Programm ist der **30. November 2010**. Die Ausreise zwecks Inanspruchnahme der Leistungen muss bis spätestens 31. Dezember 2010 erfolgen.
- Für die **Programmanmeldungen**, die durch die kantonalen Rückkehrberatungsstellen (RKB) zu erfolgen haben, ist das im Internet verfügbare, aktualisierte Anmeldeformular zu benutzen. Das Formular ist vollständig ausgefüllt und von allen teilnehmenden volljährigen Personen unterschrieben bis zum 30. November 2010 per Fax an das BFM, Sektion Rückkehrhilfe, Fax-Nummer 031 325 10 97, und im Original per Post an das BFM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrhilfe, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, zu senden. Das BFM entscheidet über die Programmteilnahme und informiert die RKB. Zusätzlich zur Anmeldung bitten wir um ein **Begleitschreiben** mit zusätzlichen, für die Organisation der Rückkehr wichtigen Informationen sowie allfällige **Arztzeugnisse** inklusive einem **Kostenvoranschlag für den Medikamentenbezug in der Schweiz** (Kosten der Medikamente für einen und 3 Monate).
- Die Sektion Rückkehrhilfe arbeitet in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Bern und Partnern in den Herkunftsländern individuell gestaltete Lösungsvorschläge aus. Die durch das BFM zu erbringenden Rückkehrhilfeleistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden werden danach in einer Vereinbarung schriftlich festgehalten.

Kommunikation:

- Das aktualisierte **viersprachige Merkblatt** auf Deutsch, Französisch, Albanisch und Serbisch/ Bosnisch finden Sie im Internet unter:
http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/rueckkehr/rueckkehrfoerderung/programme_im_ausland/laufende_laenderprogramme.html
Wir bitten Sie, ab sofort nur noch dieses Merkblatt zu verwenden.
- Aktualisierte **Informationsbroschüren** können bei der Sektion Rückkehrhilfe bezogen werden.
- Für die **Kommunikation** sind die zuständigen kantonalen Stellen aufgefordert, alle potentiellen Teilnehmenden auf die **Schlussphase des Rückkehrhilfeprogramms** aufmerksam zu machen. Das Angebot im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Westbalkan soll vulnerablen Personen und Minderheiten Kosovos neue Perspektiven bieten. Das BFM ist dabei neben den RKB insbesondere auf die Fürsorgebehörden der Kantone und Gemeinden angewiesen. Zudem lassen sich auch Kontakte zu Ärzten, Hilfswerksvertretern oder Diasporavereinigungen, welche die angesprochene Zielgruppe betreuen, herstellen. Die Mithilfe und Zusammenarbeit aller involvierten Stellen ist uner

lässlich. Die aktuellen Adresslisten werden Ende 2009 an die RKB versendet. Mit Beendigung dieses Programms werden per Ende 2010 die Rückkehrhilfestrukturen im Westbalkan reduziert.

Programmleistungen:

Die Leistungen werden auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrenden abgestimmt. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind als modulares Angebot zu verstehen.

- **Starthilfe:** Zur Überbrückung einer ersten Zeit nach der Rückkehr wird eine finanzielle Starthilfe ausbezahlt. Diese beträgt je nach Einzelfall maximal CHF 3'000 pro erwachsene und CHF 1'500 pro minderjährige Person. Die Höhe der Starthilfe ist abhängig von den übrigen Rückkehrhilfeleistungen und den persönlichen Bedürfnissen der Rückkehrer. Die erste Tranche wird vor der Ausreise von swissREPAT am Flughafen in der Schweiz ausbezahlt. Die zweite und eine allfällige dritte Tranche werden drei, respektive sechs Monate nach der Rückkehr durch die IOM ausbezahlt.
- **Förderung eines Beziehungsnetzes:** Wenn Verwandte oder Bekannte zurückkehrende vulnerable Personen betreuen, können diese für ihre Fürsorgeleistung entschädigt werden (Cash for Care).
- **Wohnraum:** Mit einem Zuschuss zu Aus-, Umbaumaassnahmen oder Renovationen kann die Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum gefördert werden. Alternativ können für eine bestimmte Zeit Mietzahlungen übernommen werden. Mietzahlungen an direkte Verwandte werden nicht genehmigt.
- **Wirtschaftliche Lebensgrundlage:**
 - Möglichkeit der Umsetzung eines Berufsprojekts, Existenzgründerhilfen;
 - Möglichkeit zur Arbeitsplatzvermittlung- oder Beschaffung;
 - Ausbildung;
 - Einrichtung von Heimarbeitsmöglichkeiten (Schneiderei, Computerarbeitsplatz, etc.);
 - Finanzierung von Sonderschulmassnahmen bei behinderten Kindern;Im Kosovo besteht zudem das «Employment Assistance Service»-Projekt (EAS) der IOM, durch welches freiwillige Rückkehrer bei ihrer Berufsprojektumsetzung unterstützt werden.
- **Medizinische Hilfe:**
 - Vermittlung von Therapieplätzen für Personen mit medizinischen Problemen oder bei psychisch Kranken;
 - Ausbildung und Finanzierung von Verwandten und/oder Bekannten zur Pflege;
 - Allenfalls Ausbau lokaler Strukturen (z.B. Psychiatrische- oder Pflegestrukturen) bei Aufnahme von Rückkehrenden;
 - Kauf von medizinischen Geräten für den privaten oder auch öffentlichen Gebrauch bei einer Nutzung durch Rückkehrer;
 - Pauschalen für die medizinische Behandlung nach der Rückkehr;
 - Medikamente können gegen Vorlage eines Arztzeugnisses für drei Monate mitgegeben oder vor Ort gekauft werden.

Reiseorganisation:

Die Organisation der Rückreise durch das BFM (swissREPAT) sowie die Unterstützung im Transit, bei der Ankunft und der Weitertransport vor Ort durch IOM werden in jedem Fall gewährleistet (swissREPAT-IOM-Movement – SiM). Rückkehrende mit medizinischen Problemen, die einen Einfluss auf ihre Reisefähigkeit haben könnten (wie z.B. Herzkreislaufprobleme, Behinderungen, psychische Belastungsstörungen), sollten vorgängig vom behandelnden Arzt auf ihre Reisefähigkeit geprüft werden (mit Hilfe des IOM-Formulars „Assessment for Travel Fitness“). Bei vulnerablen Personen kann die erforderliche Begleitung durch (medizinisches oder soziales) Fachpersonal oder eine umfassende Betreuung vor Abflug, im Transit und bei der Ankunft organisiert werden.

Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung veranlasst die kantonale Behörde die Flugbuchung bei swissREPAT mit dem «Anmeldeformular swissREPAT» und die Unterstützung durch IOM mit dem Formular «Transport durch IOM».

Reisepapiere

Verfügt die rückkehrende Person über keinen gültigen Reisepass, so müssen auf dem üblichen Weg die entsprechenden Antragsformulare betreffend Vollzugsunterstützung an das BFM gestellt werden. Die zuständige Ländersektion der Abteilung Rückkehr des BFM wird in der Folge die für Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo zu treffenden Massnahmen zur Papierbeschaffung einleiten.

Für Fragen steht Ihnen die Sektion Rückkehrhilfe, Abteilung Rückkehr, BFM, gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit und freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Urs Betschart
Vizedirektor